

0142.04

**Bekanntmachung
zur
Sitzung des Sozialausschusses**

**am Montag, den 06.07.2020, um 14:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Überblick Integration
2. Integrationskonzeption für den Landkreis Würzburg
3. Zwischenbericht der Kommunalen Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte und Ausblick
4. Vereinbarung Wohnraumvermittlung "Fit for move"
5. Vereinbarung des Pilotprojektes "Komm MIT"
6. Vereinbarung der Ehrenamtskoordination/Integrationslotse
7. Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
8. Sachstand der Spitzabrechnung der Personalkosten der Widerspruchsstelle im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
9. Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
10. Kündigung des bisherigen SGB II-Fachverfahrens durch die AKDB zum 31.12.2021 und Vergabeverfahren zur Beschaffung eines neuen Fachverfahrens
11. Zielerreichung 2019 und Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für 2020 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
12. Bestellung neuer Vertreter*innen für den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landratsamt Würzburg
13. Aktuelle Lageeinschätzung aufgrund der Corona-Pandemie aus dem GB 4
14. Erklärvideos

- 15. Eingliederungsbericht 2019
- 16. Maßnahmeplanung 2020
- 17. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.

Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/064/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Geschäftsbereich 3	Datum:	18.06.2020
Bearbeiter:	Frau Meder	AZ:	

Betreff:

Überblick Integration

Sachverhalt:

In der Sitzung wird ein Überblick zu den Leistungen im Bereich der Integration im Landkreis Würzburg gegeben. Insbesondere werden dabei die Stellen im Landratsamt Würzburg, externe, durch den Landkreis Würzburg geförderte Stellen und sonstige freiwillige Leistungen vorgestellt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/066/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	27.05.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Integrationskonzeption für den Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt nimmt Bezug auf den Sachverhalt 062 „Integrationskonzeption für den Landkreis Würzburg“ der abgesagten Sitzung des Sozialausschusses vom 30.03.2020.

Die Fachstelle des Integrationsbeauftragten im Landkreis Würzburg ist zuständig für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Landkreises und des Landratsamtes mit dem Ziel einer integrationsbewussten Gesamtstrategie.

Strukturell und organisatorisch unterteilt sich die Tätigkeit des Integrationsbeauftragten in folgende Ebenen:

1. Sozialausschuss: Politisch zuständiges Beratungs- und Beschlussgremium
2. Steuerungsebene: Grundsätzliche Steuerung und Controlling (GBL 3, FBL 31 c, Ehrenamtskoordinatorin, Bildungskoordinatorin, Integrationsbeauftragter)
3. Handlungsebenen:
 - a. Intern: AK Integration (interner Arbeitskreis der betroffenen Dienststellen des Landratsamtes sowie unmittelbar betroffener externer Organisationen)
Ziel: Landratsamt als bürger- und migrationsbewusster Dienstleister
Entwicklung eines Integrationskonzeptes
 - b. Extern: Integrationsbeirat (noch zu gründendes Gremium) mit dem Ziel der Beratung und Unterstützung der internen Gremien des Landratsamtes und des Integrationsbeauftragten
Ziel im Aufgabenfeld des Integrationsbeauftragten: Unterstützung und Beratung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften hinsichtlich der Entwicklung integrationsbewusster Strategien

In der heutigen Sitzung des Sozialausschusses wird die Integrationskonzeption als Arbeitsversion vorgelegt und soll anschließend unter Berücksichtigung der vom Ausschuss gewünschten Änderungen und Ergänzungen veröffentlicht werden.

Mit der Integrationskonzeption werden die bestehenden Aktivitäten im Bereich der Integrationsarbeit abgebildet, sowie Bedarfe abgebildet. Auch wenn die Integrationskonzeption veröffentlicht wird, muss diese kontinuierlich fortgeschrieben und ergänzt werden.

Die Integrationskonzeption dient als Grundlage für einen weiteren Schritt, die Integrationskonferenz, in der Schwerpunkte und konkrete Maßnahmen für die Zukunft fortgeschrieben werden sollen.

Der Konzeption ging ein umfangreicher Planungsprozess voraus, der zu Beginn kurz skizziert wird.

Im Folgenden stellt der Integrationsbeauftragte Herr Schnitzler die Konzeption im Detail vor.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Integrationskonzeption für den Landkreis Würzburg und beauftragt die Verwaltung mit der Fortschreibung sowie der schrittweisen Umsetzung, insbesondere die Organisation einer Integrationskonferenz und den Aufbau eines Integrationsbeirates.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/060/2020
Sozialausschuss	30.03.2020	öffentlich
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Geschäftsbereich 3	Datum:	11.06.2020
Bearbeiter:	Frau Meder	AZ:	

Betreff:

**Zwischenbericht der Kommunalen Bildungskordinatorin für
Neuzugewanderte und Ausblick**

Sachverhalt:

Die Kommunale Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte im Landkreis Würzburg stellt anlässlich des Zwischenberichts ihre bisherigen Arbeitsergebnisse vor. Es wird eine Bilanz gezogen und ein Ausblick auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Themas Bildung gegeben.

Die Stelle der Kommunalen Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte wird im Rahmen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bis Ende Februar 2021 finanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung Weiterentwicklungsmöglichkeiten bezüglich des Themas „Bildung“ zu prüfen und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/061/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3
 Bearbeiter: Frau Meder

Datum: 12.06.2020
 AZ:

Betreff:

Vereinbarung Wohnraumvermittlung "Fit for move"

Sachverhalt:

Im Juli 2017 startete das gemeinsame interkommunale Pilotprojekt „Fit for move“ von Stadt und Landkreis Würzburg in Kooperation mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. und wurde bereits mit Vereinbarung vom 18.03.2019/01.04.2019 um weitere zwei Jahre verlängert. Bei „Fit for move“ handelt es sich um einen Wohnraumvermittlungsdienst.

Aufgabe der Wohnraumvermittlung ist es, am Wohnungsmarkt benachteiligte Menschen, geflüchtete Menschen und Migranten, bei der Suche nach eigenem Mietwohnraum im Landkreis Würzburg zu unterstützen. Dabei steht vor allem die systematische Auswertung des Wohnungsmarktes, die Kontaktaufnahme mit potentiellen Vermietern, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, die Beratung der Wohnraumsuchenden und Vermieter, die administrative Vorbereitung von Umzügen, die Begleitung bei Umzügen, sowie insbesondere auch die Nachbetreuung bei neuen Mietverhältnissen im Vordergrund.

Der Landkreis Würzburg übernimmt 100% der entstehenden Personalkosten für eine Vollzeitstelle der Wohnraumvermittlungsstelle zzgl. eines Anteiles von 10% des Personalkostenanteils für die fachliche und sozialraumorientierte Steuerung des Dienstes und 5.000 Euro für Sachkosten pro Jahr.

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zwei Jahre und endet am 30.06.2021. Die Vereinbarung zwischen dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. und dem Landkreis Würzburg sieht jedoch vor, dass bereits bis zum 31.10.2010 darüber entschieden wird, ob und in welcher Form die Vereinbarung fortgeführt wird.

Voraussichtlich wird der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. bei einer Fortführung der Wohnraumvermittlung keine finanzielle Mittel mehr zur Verfügung haben. Eine endgültige Entscheidung hierzu wird im August/ September 2020 gefällt werden. Dies betrifft die Finanzierung der Verwaltungsstelle (0,5 VZÄ). Soweit eine Fortführung mit der bisherigen personellen Besetzung gewollt wird, ist die Finanzierung der Verwaltungsstelle bzw. anderweitige Möglichkeiten in Absprache mit der Stadt Würzburg zu klären.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Vereinbarung fortzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen über das Pilotprojekt „Einrichtung eines Wohnraumvermittlungsdienstes für benachteiligte Personengruppen am Wohnungsmarkt in der Region Würzburg – „Fit for move“ mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. – vorbehaltlich einer Verlängerung von ebenfalls zwei Jahren - bis zum 30.06.2023, zu beschließen.

Über eine mögliche Finanzierung der Verwaltungsstelle wird in Abstimmung mit der Stadt Würzburg im Herbst 2020 entschieden.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/062/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3
 Bearbeiter: Frau Meder

Datum: 12.06.2020
 AZ:

Betreff:

Vereinbarung des Pilotprojektes "Komm MIT"

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 wurde das Pilotprojekt „Komm MIT“ des Landkreises Würzburg in Kooperation mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. begonnen. Bei dem Pilotprojekt „Komm MIT“ handelt es sich um ein Integrationsprojekt, welches Hilfe zur Integration für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten im Landkreis Würzburg gibt.

„Komm MIT“ wurde vom Kreistag insbesondere mit der Planung und Durchführung landkreisweiter Miet-Trainings, mit der Planung und Durchführung von Ordner-Trainings, mit der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Akteuren vor Ort und mit der Planung und Durchführung von bedarfsangepassten Integrationsangeboten beauftragt. Der Schwerpunkt der Projektarbeit liegt dabei auf den Pilotgemeinden Stadt Aub, Markt Giebelstadt und Stadt Ochsenfurt.

Die Erfahrungen, die in der bisherigen Projektlaufzeit gewonnen werden konnten, zeigen, dass die Beziehungsarbeit und der regelmäßige Austausch die wichtigsten Elemente sind, um das Ziel der Hilfe zur Integration erreichen zu können.

Aus diesem Grund wurden bereits einige niederschwellige Angebote wie das Computer-Café, Spielend Deutsch lernen etabliert. Bei einer Fortführung des Projektes sind weitere entsprechende Angebote geplant. Daneben sollen bei Bedarf weiterhin Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. das Miettraining stattfinden.

Der Landkreis Würzburg übernimmt 100% der Personalkosten der Projektstelle zuzüglich eines Anteils von 10% des Personalkostenanteils für die fachliche und sozialräumliche Steuerung und 5.000,00 Euro für Sachkosten pro Jahr.

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zwei Jahre und endet am 31.12.2020. Die Vereinbarung zwischen dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. und dem Landkreis Würzburg sieht vor, dass bis zum 31.10.2020 entschieden wird, ob und in welcher Form die Vereinbarung fortgeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/063/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3
 Bearbeiter: Frau Meder

Datum: 12.06.2020
 AZ:

Betreff:

Vereinbarung der Ehrenamtskoordination/Integrationslotse

Sachverhalt:

Die Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe/ Integrationslotse existiert im Landkreis Würzburg in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Würzburg e.V. bereits seit November 2015. Die aktuelle Kooperationsvereinbarung sieht eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 vor.

Als Ziele werden in der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie - BIR) vom 16.11.2017 die Unterstützung von ehrenamtlichen Engagement im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung effizienter Vermittlung weiterer freiwilliger Helferinnen und Helfer benannt.

Die Ehrenamtskoordination in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. wird über die Beratungs- und Integrationsrichtlinie als sogenannter hauptamtlicher „Integrationslotsen“ vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert. Die entsprechende Förderrichtlinie ist am 01.01.2018 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2020.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration plant eine Verlängerung bis zum 31.12.2023. Ein Entwurf der BIR II wurde bereits bekannt gegeben. Die künftigen Förderungsmöglichkeiten werden voraussichtlich der bisherigen Förderung entsprechen (Zuwendung i.H.v. bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 60.000 Euro pro Zuwendungsempfänger).

Der Entwurf der BIR II sieht nun einen angepassten Aufgabenbereich vor. Die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen sollen insbesondere

- zentrale Ansprechpartner und Netzwerker für Ehrenamtliche sein
- die Ehrenamtlichen bei Bedarf praxisbezogen informieren und unterstützen, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schulungen und fortbilden
- im Bereich des Freiwilligenmanagements die Motivation der Ehrenamtlichen fördern, sowie die Auswahl und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher unterstützen; insbesondere auch die Gewinnung Ehrenamtlicher mit Migrationshintergrund für Bereiche inner- und Außerhalb des Zuwanderungskontexts

Nach der aktuellen Vereinbarung beteiligen sich sowohl der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. und der Landkreis Würzburg mit jeweils 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Nicht zuwendungsfähige Aufgaben werden im Verhältnis 50:50 getragen. Der Landkreis finanziert darüber hinaus 10% des nicht übernommenen Personalkostenanteils für die fachliche und sozialraumorientierte Steuerung der Koordinationsstelle und nicht abgedeckte Sachkosten bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 Euro.

Voraussichtlich wird der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. bei einer Fortführung der der Ehrenamtskoordination sich nicht mehr finanziell beteiligen können.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, unter Berücksichtigung der zukünftigen Förderrichtlinie – BIR II – die Einbindung der Ehrenamtskoordination innerhalb des Landratsamtes Würzburg zu konzipieren und dem Kreistag diese Option zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/045/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	28.02.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund

Anlage/n: Anlage 1 – Verfahrensvereinbarung HHJe 2015 + 2016
Anlage 2 – Verfahrensvereinbarung HHJ 2017
Anlage 3 – Niederschrift TOP 5 Sozialausschuss vom 20.05.2019

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 20.05.2019 berichtete das Jobcenter Landkreis Würzburg dem Sozialausschuss über die den bayerischen Jobcentern bekannt gewordene Änderung der jahrelang durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) akzeptierten Abrechnungspraxis der Personalkosten für in kommunalen Jobcentern eingesetztes staatliches Personal. Auf die ausführliche Sachverhaltsschilderung und rechtliche Würdigung in der Sitzungsniederschrift zu TOP 5 der Sozialausschusssitzung vom 20.05.2019 (siehe Anlage) wird verwiesen.

Mit Beschluss FB 41/035/2019 ermächtigte der Sozialausschuss am 20.05.2019 den Landrat, mit dem BMAS einen Vergleich abzuschließen, nachdem der Bund die Personalkosten für im Jobcenter eingesetzte Staatsbeamten bis einschließlich 2018 nicht beanstandet bzw. auf eine Erstattung bereits geltend gemachter Kosten verzichtet, und im Gegenzug die Personalkosten der Staatsbedienstete ab 2019 vom Landkreis Würzburg selber getragen werden. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einem solchen Vergleich nicht zustimmen, wurde der Landrat ermächtigt, gegen entsprechende Beanstandungen der Personalkostenabrechnung für Staatsbeamte den Klageweg zu beschreiten.

Am 27.11.2019 erfolgte eine Nachfrage der Prüfgruppe des BMAS im Rahmen der Prüfung der Jahresabrechnung für das Jahr 2017, in der gegenüber dem Landkreis Würzburg erstmals offiziell per E-Mail die Abrechnung der spitz abgerechneten Personalkosten der staatlichen Bediensteten beanstandet und nachgefragt wurde, welche staatlichen Bedienstete in den Jahren 2015 und 2016 abgerechnet worden waren. Daraufhin überprüfte das BMAS die Jahresabrechnungen der Jahre 2015 und 2016 und korrigierte mit Schreiben vom 09.12.2019 ihre entsprechenden Jahresabschlussschreiben für diese beiden Jahre bezüglich der Abrechnung von Staatsbeamten.

Insgesamt beanstandete das BMAS die Abrechnung folgender Beträge und forderte deren Erstattung:

	2015	2016
Personalkosten:	237.396,83 €	263.024,50 €
Pauschale Personalnebenkosten:	14.501,87 €	15.591,28 €
Versorgungszuschlag:	83.088,88 €	92.058,58 €
Gemeinkosten:	71.219,04 €	78.907,35 €
Gesamt:	406.206,62 €	449.581,71 €
Abzgl. KFA* (15,2%):	<u>61.743,41 €</u>	<u>68.336,42 €</u>
Rückforderung:	<u>344.463,21 €</u>	<u>381.245,29 €</u>

* Kommunalen Finanzierungs-Anteil von zur Zeit 15,2%

Der Landkreis Günzburg hat eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Bayerischen Landessozialgericht wegen der Abrechnungsmöglichkeit für beim zkt eingesezte bayerische Regierungsbeamte angestrengt. Deshalb hat das BMAS dem Landkreis Würzburg eine Verfahrensvereinbarung angeboten, nach der von einer Rückforderung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das vorstehende Verfahren verzichtet wird. Ohne die Verfahrensvereinbarung sollte die Rückforderung in Höhe von insgesamt 725.708,50 € bis zum 20.12.2019 erfolgen.

Die Verfahrensvereinbarung sieht vor, dass die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Landkreis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Erstattung der Forderung abgeschlossen wird. Durch den Abschluss der Verfahrensvereinbarung wird die Verjährung des Erstattungsanspruchs für die Dauer des genannten Gerichtsverfahrens gehemmt. Auf Grundlage der gerichtlichen Entscheidung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Fortsetzung der Geltendmachung der Erstattungsansprüche entscheiden.

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in dem o. g. Rechtsstreit jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Die von Herrn Landrat Nuß unterschriebene Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2015 und 2016 wurde am 12.12.2019 an das BMAS übermittelt. Am selben Tag erfolgte zur Fristwahrung eine Meldung an die Kassenversicherung für den Fall, dass die Personalkosten an den Bund erstattet werden müssen.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 bezüglich der Prüfung der Jahresrechnung 2017 beanstandete das BMAS mit der gleichen Begründung wie für die beiden Vorjahre auch für das Jahr 2017 die Abrechnung der Regierungsbeamten, und forderte die Erstattung der nachfolgenden Beträge:

	2017
Personalkosten:	296.673,41 €
Pauschale Personalnebenkosten:	17.536,70 €
Versorgungszuschlag:	103.835,71 €
Gemeinkosten:	89.002,04 €
Gesamt:	<u>507.047,86 €</u>
Abzgl. KFA* (15,2%):	<u>- 77.071,27 €</u>
Rückforderung:	<u>429.976,59 €</u>

* Kommunalen Finanzierungs-Anteil von zur Zeit 15,2%

Dieser Betrag sollte – zusammen mit anderen Forderungen – am 12.05.2020 zur Zahlung fällig sein. Jedoch übersandte das BMAS mit dem Schreiben vom 08.04.2020 eine bereits von dortiger Seite unterschriebene Verfahrensvereinbarung über die Aussetzung der Fälligkeit der Forderung von 429.976,59 € - wie bereits für die Abrechnungsjahre 2015 und 2016 - bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Klageverfahren zwischen dem Landkreis Würzburg und der Bundesrepublik Deutschland. Vorsichtshalber wurde auch diese Forderung am 09.06.2020 der Kassenversicherung gemeldet.

Die beiden unterzeichneten Verfahrensvereinbarungen sind in Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/046/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	02.03.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Sachstand der Spitzabrechnung der Personalkosten der Widerspruchsstelle im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 20.05.2019 berichtete das Jobcenter Landkreis Würzburg dem Sozialausschuss über die geänderten Abrechnungsmöglichkeiten der Personalkosten für Mitarbeiter der Widerspruchsstelle aufgrund des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL.

Bei der Abrechnung der Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) unterschieden zwischen den Personalkosten nach § 10 KoA-VV und den Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV. Die Personalkosten werden in tatsächlicher Höhe („spitz“) abgerechnet (§ 19 Abs. 1 KoA-VV), während für die Personalgemeinkosten nach § 22 KoA-VV ein Zuschlag in Höhe von 30% der nach § 19 abgerechneten (und um die Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 KoA-VV geminderten) Personalkosten zu berücksichtigen ist („pauschale Abrechnung“).

Zu den nach § 13 Abs. 4 KoA-VV im Rahmen der Personalgemeinkosten pauschal abzurechnenden Kosten der allgemeinen Verwaltung gehören insbesondere Aufwendungen für Personalangelegenheiten, Personalvertretung und Innenrevision sowie Aufwendungen für Haushalt, Organisation, Recht, Dokumentation und Statistik. Aus diesem Grund wurden die Personalkosten der im Jobcenter angesiedelten Mitarbeiter der Widerspruchsstelle bisher im Rahmen der Gemeinkostenpauschale abgerechnet.

Mit Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL hat die Stadt Erlangen erfolgreich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wegen Einbehalten bei der Abrechnung von Verwaltungskosten verklagt. Das LSG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil es sich um eine Einzelfallentscheidung im Bezug auf die konkreten Tätigkeiten der beiden betroffenen Mitarbeiterinnen (allerdings keine Tätigkeiten im Rahmen der Widerspruchsstelle) handelt, was durch das BMAS auch immer wieder betont wird.

Jedoch enthält das Urteil einige grundsätzliche Ausführungen zur Abgrenzung von spitzen und pauschal abrechenbaren Personalkosten. Das LSG hat zur Abgrenzung der in § 13 Abs. 4 KoA-VV aufgeführten und pauschal abzurechnenden Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der sogenannten „Z-Verwaltung“ - unabhängig von den streitgegenständlichen konkreten Tätigkeiten der beiden abzurechnenden Mitarbeiterinnen des kommunalen Jobcenters Erlangen - ausgeführt, dass diese Tätigkeiten nur dann den Gemeinkosten zuzurechnen sind, wenn diese nur eine allgemeine, nicht fachspezifische Unterstützungsfunktion haben. In Randziffer 45 führt das LSG aus:

„Vielmehr ist jeweils der konkrete Fall danach zu untersuchen, ob die dahinterstehende Tätigkeit einen materiellen Bezug zur Leistungserbringung im SGB II-Bereich oder nur eine allgemeine, nicht fachspezifische Unterstützungsfunktion hat. Als Beispiel kann hier auch der Bereich Recht gesehen werden. Eine klassische Querschnittsaufgabe kann bei einer Prozessführung gesehen werden, die in allen Sachgebieten anfallen kann. Ebenso die Beschäftigung beispielsweise mit einem von einem Rathausbesucher geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit einer Amtspflichtverletzung. Auch dies kann alle Sachgebiete gleichermaßen betreffen. Geht es aber alleine um SGB II spezifische Rechtsfragen, geht es regelmäßig um Probleme in Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem SGB II. Es bedarf hier der entsprechenden Fachkenntnis, die nicht über den Leistungsbereich der gemeinsamen Einrichtung hinausgeht und daher auch nicht als Querschnittsaufgabe einer „Z-Verwaltung“ angesehen werden. Alleine eine solche Betrachtungsweise wird dabei dem Wortlaut von § 13 Abs. 4 KoA-VV gerecht, der gerade nicht von einer „besonderen“, mithin fachbezogenen Verwaltung [sic!] spricht, sondern vom Bereich „allgemeiner“ Verwaltung.“ (zitiert nach <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-139687>)

Nachdem die bisher über die Gemeinkostenpauschale abgerechneten Widerspruchssachbearbeiter im Jobcenter Landkreis Würzburg ausschließlich Sachverhalte im Zusammenhang mit der aktiven (Integration) oder passiven (Lebensunterhalt) Leistungserbringung bearbeiten, wurden die Personalkosten der beiden Widerspruchssachbearbeiter für das Jahr 2018 erstmals ‚spitz‘ gegenüber dem BMAS abgerechnet. Andere kommunale Jobcenter verfahren gleichermaßen. Beim Treffen der bayerischen Optionskommunen und der Stadt Jena am 03.04.2019 in Kaufbeuren sprachen sich die anwesenden Optionskommunen einhellig für eine Spitzabrechnung der Kosten der Widerspruchsachbearbeitung ab 2018 aus und wollten notfalls den Klageweg beschreiten. Auch der anwesende Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sah gute Erfolgsaussichten der geplanten Vorgehensweise. Von Seiten des Deutschen Landkreistages wird die Rechtslage ebenso eingeschätzt. Sollte sich der Landkreis Würzburg entscheiden, notfalls gegen die Ablehnung der Erstattung der spitze abgerechneten Personalkosten für die Widerspruchsachbearbeitung zu klagen, wolle der DLT das Verfahren als Musterklage unterstützen, da dieses dann vor dem LSG in Schweinfurt stattfinden würde und die Chancen aufgrund der Ausführungen im Urteil vom 20.12.2017 gut ständen.

Für den Fall, dass das BMAS an seiner Rechtsauffassung festhält und die Spitzabrechnung der Personalkosten verweigert, hat der Sozialausschuss mit Beschluss FB 41/038/2019 den Landrat ermächtigt, gegen eine Ablehnung der spitzen Personalkostenabrechnung 2018 hinsichtlich der in der Widerspruchsstelle eingesetzten Mitarbeiter durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Klage beim Landessozialgericht Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege nicht zu erreichen ist.

Zum 01.01.2020 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsvorschrift – KoA-VV) geändert. Unter Bezugnahme auf die Rechtsauffassung des LSG wurde mit Rückwirkung ab dem 01.01.2019 eine Spitzabrechnung (unter anderem) der Personalkosten für Mitarbeiter der Widerspruchsstellen für zulässig erklärt, wenn diese ausschließlich Rechtsfragen nach dem SGB II bearbeiten. Eine Spitzabrechnung der Personalkosten vor dem 01.01.2019 lehnt das BMAS weiterhin ab.

Mit Schreiben der Prüfgruppe des BMAS vom 16.01.2020 zur Jahresabrechnung 2018 verweist das BMAS auf seine weiter bestehende Rechtsauffassung, dass eine Spitzabrechnung der Mitarbeiter der Widerspruchsstelle vor dem 01.01.2019 ausgeschlossen ist und bat um Mitteilung, ob die Jahresabrechnung durch den Landkreis Würzburg dahingehend korrigiert wird. Ansonsten würde eine Beanstandung im Rahmen des Jahresabschlussschreibens durch das BMAS erfolgen.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 teilten wir dem BMAS mit, dass wir die Jahresabrechnung nicht korrigieren werden und dies somit zu einer Beanstandung durch das BMAS führen wird.

In der Sitzung des Arbeitskreises kommunaler Jobcenter des Deutschen Landkreistages (DLT) am 13.02.2020 teilte die Hauptgeschäftsstelle mit, dass mehrere zugelassene kommunale Träger (zKT) ebenfalls Probleme mit den spitz abgerechneten Personalkosten für Widerspruchsachbearbeiter haben. Der DLT hat daher angeboten, die mit der erweiterten Spitzabrechnung zusammen hängenden Rechtsfragen in einem Musterverfahren mit dem BMAS für alle kommunalen Träger klären zu lassen. Je nach Ausgang der Gespräche mit dem BMAS sei anschließend zu entscheiden, ob die Prozessführung beim jeweiligen Rechtsamt angesiedelt werden könne und solle oder ob ein Prozessbevollmächtigter mit Finanzierung über das Optionsbudget beauftragt werden solle. Die Hauptgeschäftsstelle wird über den Fortgang berichten. Es ist daher möglich, dass der Landkreis Würzburg nicht von der Klageermächtigung durch Beschluss FB 41/038/2019 Gebrauch machen muss.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/047/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	02.03.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund

Sachverhalt:

Bei der Abrechnung der Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) unterschieden zwischen den Personalkosten nach § 10 KoA-VV und den Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV. Die Personalkosten werden in tatsächlicher Höhe („spitz“) abgerechnet (§ 19 Abs. 1 KoA-VV), während für die Personalgemeinkosten nach § 22 KoA-VV ein Zuschlag in Höhe von 30% der nach § 19 abgerechneten (und um die Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 KoA-VV geminderten) Personalkosten zu berücksichtigen ist („pauschale Abrechnung“).

Zu den nach § 13 Abs. 1 KoA-VV im Rahmen der Personalgemeinkosten pauschal abzurechnenden Kosten gehören nicht als Einzelkosten erfassbaren Kosten der Leitung. Davon abweichend dürfen die Kosten der Leitung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 KoA-VV in tatsächlicher Höhe „spitz“ abgerechnet werden, wenn ausschließlich Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wahrgenommen werden. Bis zum 31.12.2017 erfolgte auch die Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach §§ 34 f. SGB XII und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher im Jobcenter Landkreis Würzburg „aus einer Hand“. Zum 01.01.2018 wurden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach §§ 34 f. SGB XII und § 6b BKGG an den damaligen Fachbereich 33 abgegeben.

In der Jahresabrechnung 2017 wurden erstmals die Personalkosten des Leiters des Fachbereichs 41 - Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg – zu 50% bezüglich der Querschnittsaufgaben des Controllings über die Personalgemeinkostenpauschale nach § 13 KoA-VV abgerechnet und zu 50% spitz bezüglich seiner Funktion als Fachbereichsleiter im Rechtskreis SGB II. In den Vorjahren erfolgte jeweils eine Abrechnung zu 100% über die Personalgemeinkostenpauschale nach § 13 KoA-VV. Hintergrund für die anteilige Spitz-Abrechnung war das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL, in dem die Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten für zusätzliche Mitarbeitergruppen eröffnet wurde.

Mit Nachfrageschreiben vom 24.06.2019 hinterfragte die Prüfgruppe (PG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die jeweils hälftige Abrechnung der Personalkosten und bat um Zurverfügungstellung der Stellenbeschreibung und Erläuterung der spitz und nicht spitz abgerechneten Stellenanteile. Die geforderten Erläuterungen wurden zusammen mit einer Stellenbeschreibung am 26.06.2019 an das BMAS weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 beanstandete die PG des BMAS die zu 50% spitz abgerechneten Kosten des Fachbereichsleiters FB 41 in der Jahresabrechnung 2017.

Das BMAS argumentiert, dass die 50%-tige Abrechnung als Fachbereichsleiter für die Bereiche Recht und Haushalt nicht mit der KoA-VV vereinbar sind, da sie Querschnittsaufgaben darstellen. Diese seien über die Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV pauschal abzurechnen. Außerdem habe der Mitarbeiter als stellvertretender Geschäftsbereichsleiter gemäß Aufgabenzuteilung in der Arbeitsplatzbeschreibung ausschließlich die Vertretung und Unterstützung des Geschäftsbereichsleiters zu verantworten. Da der Leiter (sowie dessen Vertretung) Aufgaben aus dem SGB II-Bereich, aber auch aus anderen Leistungsbereichen wahrnimmt (so zumindest noch 2017), sind dessen Kosten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KoA-VV ebenfalls den Personalgemeinkosten zuzurechnen. Demzufolge sind die Kosten für die Leitung sowie seines Stellvertreters bereits mit dem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 30% abgegolten. Die Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 2 KoA-VV sei nicht einschlägig. Die nach § 10 KoA-VV abgerechneten Kosten seien folglich zu beanstanden. Nach Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) ergäbe sich eine Beanstandungssumme in Höhe von 51.630,58 Euro für das Haushaltsjahr 2017:

	2017
Personalkosten:	32,454,92 €
Pauschale Personalnebenkosten:	1.226,00 €
Versorgungszuschlag:	11.359,22 €
Gemeinkosten:	6.108,50 €
Gesamt:	60.885,12 €
Abzgl. KFA (15,2%):	- 9.254,54 €
Rückforderung:	51.630,58 €

Dieser Betrag sollte – zusammen mit anderen Forderungen – am 12.05.2020 zur Zahlung fällig sein. Mit Schreiben vom 22.04.2020 wurde gegenüber dem Bund angekündigt, die vorstehende Summe unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erstatten. Die Überweisung erfolgte am 27.04.2020, die Wertstellung am 05.05.2020. Eine gesonderte Begründung des Vorbehalts gegenüber dem BMAS soll noch erfolgen.

In einer vorherigen Anfrage begründete die Prüfgruppe des BMAS die Nichtabrechenbarkeit der zu 50% geltend gemachten Personalkosten ausschließlich mit der Tätigkeit als Stellvertretender Geschäftsbereichsleiter. Die Tätigkeit des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter habe gemäß Aufgabenzuteilung in der Arbeitsplatzbeschreibung die Vertretung und Unterstützung des Leiters zu verantworten. Er trete mithin bei Abwesenheit des Leiters in dessen Verantwortung. Da der Leiter (sowie dessen Vertretung) Leistungen aus dem SGB II-Bereich und auch andere Leistungsbereiche wahrnehmen, seien die Kosten der Leitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KoA-VV den Gemeinkosten zuzurechnen. Demzufolge seien die Kosten für die Leitung, sowie des Stellvertreters bereits mit den Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 30% abgegolten. Die Ausnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 2 KoA-VV sei nicht einschlägig, weil der Leiter auch andere Aufgaben, außerhalb des SGB II-Bereiches, wahrnehme.

Aus Sicht des Jobcenters ist die Weigerung der Anerkennung des vollen spitz abgerechneten Anteils der Personalkosten in Höhe von 50% ungerechtfertigt. Nach der Stellenbeschreibung des Fachbereichsleiters beträgt der Anteil der Vertretung des Geschäftsbereichsleiters in der Stellenbeschreibung lediglich 8% der gesamten Arbeitszeit. Innerhalb dieser Vertretungszeit entfällt der weit überwiegende Anteil auf Vertretungstätigkeiten im Bereich SGB II. Der Anteil der Vertretungsaufgaben außerhalb des SGB II betrug unter 1%, so dass nach hiesiger Auffassung eine Nichterstattung in Höhe der vollen angesetzten 50% unverhältnismäßig ist.

Nachdem der Deutsche Landkreistag (DLT) bereits bezüglich der Spitzabrechnung der Mitarbeiter der Widerspruchstellen ein Musterverfahren anstrengen will, werden wir dem DLT auch den Sachverhalt bezüglich der beanstandeten Abrechnung der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung mitteilen, und falls der Sachverhalt auch bei anderen zkt einschlägig ist, ein weiteres Musterverfahren anregen.

Angesichts des hohen zur Disposition stehenden Betrages von 51.630,58 Euro bittet die Verwaltung darum, den Landrat zu ermächtigen, notfalls Klage beim Landessozialgericht Bayern gegen eine Beanstandung der Jahresrechnung 2017 bezüglich der spitzen Abrechnung des 50%-Anteils der Personalkosten des Fachbereichsleiters des FB 41 einzulegen, falls eine gütliche Einigung mit dem BMAS diesbezüglich nicht zu erreichen ist oder kein Musterverfahren über den DLT eingeleitet wird. Eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) bedarf es nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht, da die ablehnende Entscheidung durch eine oberste Bundesbehörde (BMAS) erfolgt. Die Klage wäre nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 SGG beim Landessozialgericht zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss ermächtigt den Landrat, gegen eine Beanstandung der spitzen Personalkostenabrechnung 2017 hinsichtlich des 50%-Anteils der Personalkosten des Fachbereichsleiters des FB41 und stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Klage beim Landessozialgericht Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege oder ein Musterverfahren eines Dritten nicht zustande kommt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/048/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	02.03.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Kündigung des bisherigen SGB II-Fachverfahrens durch die AKDB zum 31.12.2021 und Vergabeverfahren zur Beschaffung eines neuen Fachverfahrens

Sachverhalt:

Bereits anlässlich des Treffens der Anwender des Fachverfahrens OK.SOZIUS SGB II am 08. und 09.05.2019 teilte die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) mit, dass die Geschäftsführung zum Jahresende eine Entscheidung über eine eventuelle Einstellung des Fachverfahrens treffen will. Eine definitive Aussage hierzu erfolgte jedoch in der Folgezeit nicht.

In der sechsten Kalenderwoche 2020 bat die AKDB um einen kurzfristigen Termin für eine Telefonkonferenz. In der Telefonkonferenz am 06.02.2020 teilten der Leiter des Geschäftsfeldes Sozialwesen, Herr Feyrer, und der zuständige Regionalleiter Soziale Hilfen, Herr Kugler, mit, dass die AKDB Wartung und Pflege des Fachverfahrens OK.SOZIUS SGB II zum 31.12.2021 einstellen wird. Hintergrund sei das Ausscheiden der für die Pflege und Weiterentwicklung von OK.SOZIUS SGB II zuständigen langjährigen Mitarbeiter in den nächsten beiden Jahren. Dies betrifft jedoch nur das Programm OK.SOZIUS SGB II, das Programm OK.SOZIUS SGB XII wird weiterhin unterstützt und weiterentwickelt. Eine schriftliche Mitteilung sollte noch in den nächsten Tagen erfolgen. Eigentlich sollten alle Nutzer zur gleichen Zeit informiert werden, da die Information jedoch bereits unbeabsichtigt nach außen gelangt sei, erfolgte die persönliche Information per Telefon.

Die AKDB sicherte zu, die weiteren notwendigen Schritte zusammen zu gehen. Dies betrifft insbesondere die Migration der Daten in ein noch zu findendes Fachverfahren und Sicherung der Daten aus dem Altverfahren auch nach Wechsel des Programms. Ende Mai / Anfang Juni sollte ein Kundenarbeitstreffen der bisherigen OK.SOZIUS SGB II-Nutzer stattfinden, bei dem auch ein Austausch über die anstehenden Schritte stattfinden sollte (Datenmigration, Lastenheft für ein neues Fachverfahren, etc.). Dieses Treffen konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Nach mehrfacher Nachfrage bei der AKDB ging das Kündigungsschreiben vom 20.04.2020 schließlich per E-Mail am 12.05.2020 im Landratsamt ein.

Aufgrund der Aussagen der AKDB beim Anwendertreffen im Mai 2019 hat das Jobcenter Landkreis Würzburg bereits im Laufe des Jahres 2019 erste Vorbereitungen getroffen, für den Fall, dass der Ausstieg aus dem aktuellen Fachverfahren konkret werden würde. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 wurde der ZFB 4 am 23.08.2019 darüber informiert, dass aufgrund der Planungen der AKDB mit Kosten für die Anschaffung eines Nachfolgeprogramms zu rechnen ist und gebeten, entsprechende Kosten im Haushalt berücksichtigt werden sollen. Der ZFB 2 wurde am 25.09.2019 auch darüber informiert, dass der entsprechende Finanzbedarf dem ZFB 4 zur Einstellung in den Haushaltsplan mitgeteilt wurde. Außerdem wurde bereits Ende 2019 eine Markterkundung bei in Frage kommenden Software-Anbietern eingeleitet und einige Programme im Jobcenter präsentiert.

Seit März 2020 begleitet und unterstützt die Firma IMAKA den Umstellungsprozess und das Vergabeverfahren. Ziel ist es, ein neues Fachverfahren deutlich vor Ablauf der Unterstützung von OK.SOZUIS SGB II durch die AKDB im Echtbetrieb zu nutzen. Ein Kriterienkatalog wurde in Zusammenarbeit mit der Fa. IMAKA erstellt, das Vergabeverfahren eingeleitet und erste Ausschreibungsunterlagen für ein Verhandlungsverfahren auf die Ausschreibungsplattform der Europäischen Gemeinschaft am 03.06.2020 hochgeladen.

Am 22.06.2020 wird über die Vergabe und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel im Kreisausschuss beraten. Mit einer Entscheidung im Vergabeverfahren wird zum Ende des Jahres 2020 und der Einführung des neuen Programms ab Frühjahr 2021 gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/049/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	02.03.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Zielerreichung 2019 und Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für 2020 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Anlage/n: Anlage – Zielvereinbarung 2020

Sachverhalt:

Für das Jahr 2019 wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Rahmen des dezentralen Planungsverfahrens, bei dem die Zielvereinbarungswerte nicht durch das Ministerium vorgeben, sondern durch den zugelassenen kommunalen Träger ermittelt werden, folgende Ziele vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderer Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen soll entsprechende der regionalen Bedarfslage in den Fokus genommen werden.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 7,9% im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 6,2% sinkt.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel.

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe im § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 stehen für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk sollte auf dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und als Alleinerziehende sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf das folgende gleichstellungspolitische Ziel:

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden. Dies soll in Ergänzung zu den vorgenannten Zielen insbesondere durch eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie Berücksichtigung der Belange von Frauen im Beratungsprozess durch das Jobcenter Landkreis Würzburg erfolgen.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Zielvereinbarungspartner unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren sowie im zweiten Quartal 2020 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2019 des Jobcenters Landkreis Würzburg führen. Entsprechend dieser Vereinbarung ist das StMAS mit E-Mail vom 09.10.2019 in den unterjährigen Zielnachhaltungsdialog eingetreten und hat die ausgehärteten Zahlen für die Monate Januar bis einschließlich Mai 2019 gewürdigt. Im Einzelnen traf das StMAS folgende Feststellungen:

- Für Ziel 1 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Die Jahresfortschrittswerte bei Kennzahl 1 ließen ein Absinken der Ausgaben um 11,9% in den ersten fünf Monaten erkennen. Dies geht einher mit einer um 9,3% sinkenden Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), wobei die Zahl der im Kontext Fluchtmigration neu hinzugekommenen ELB im Mai 2019 gegenüber Dezember 2018 leicht um 0,1% gesunken ist. Der Anteil der ELB mit Fluchthintergrund an allen ELB lag im Bereich des Jobcenters Landkreis Würzburg im Mai 2019 bei 31,9%, und erreichte damit einen der höchsten Wert im Vergleichstyp (VT) (Median 26,2%) und im Vergleich der nächsten Nachbarn (nN) im VT (Median 27,2%). Insbesondere bei Berücksichtigung des überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB im Kontext Fluchtmigration an allen ELB handele es sich um ein gutes Ergebnis zu Ziel 1.
- Die Erreichung oder Übererfüllung des für Ziel 2 vereinbarten Wertes, die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2019 in Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 7,9% sinken zu lassen, wurde in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 angesichts eines Absinkens der Integrationsquote um lediglich 0,5% im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Aus Sicht des StMAS war das Ergebnis auch bei Ziel 2 insbesondere bei Berücksichtigung des überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB im Kontext Fluchtmigration an allen ELB erfreulich. Dies gilt auch für die Nachhaltigkeit der Integrationen und besonders für die Integrationsquote im Kontext Fluchtmigration.
- Für Ziel 3 wurde vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern um mindestens 6,2% sinken solle. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurde ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher um 7,8% verzeichnet. Auf Grund des weiterhin überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB mit Fluchthintergrund an allen ELB sei die Steigerung des LZB-Bestands erklärbar. Zudem sei anzuerkennen, dass nicht gleichzeitig alle Ziele mit gleicher Intensität verfolgt werden könnten. Eine Zielverfehlung sei zu erwarten.

- Für Ziel 4 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Trotz deutlicher Unterschiede bei den Integrationsquoten sei der Anteil Erwerbstätiger bei Frauen immer noch leicht größer als bei Männern. Das Jobcenter führte verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung durch, insbesondere für Alleinerziehende.

Die Ergebnisse bei den Zielen 1 und 2 waren nach Aussage des StMAS erfreulich. Auf Grund des weiterhin überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB mit Fluchthintergrund an allen ELB ist die Steigerung des LZB-Bestands erklärbar. Zudem ist anzuerkennen, dass nicht gleichzeitig alle Ziele mit gleicher Intensität verfolgt werden können. Nach Erachten des StMAS bestand kein dringender Gesprächsbedarf.

Seit dem 16.04.2020 liegen die ausgehärteten Statistikdaten (T-3-Daten) für den Monat Dezember 2018 vor und damit die Jahresendwerte. Das für das zweite Quartal 2019 angekündigte Schreiben des StMAS zum Dialog zu den Jahresergebnissen 2019 ging am 20.05.2020 ein.

- Für Ziel 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit):
Es wurde kein konkreter Zielwert, aber eine Beobachtung der Entwicklung im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings vereinbart.
Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind um 11,9%, die Zahl der ELB um 8,7% und die Leistungen für Unterkunft um 9,0% gesunken. Dabei sank die Zahl der ELB aus den 8 stärksten nichteuropäischen Herkunftsländern (HKL8 - Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und Somalia) gegenüber dem Vorjahr um 11,6%, während die Zahl der ELB ohne Fluchthintergrund um 9,0% sank.
Der Anteil ELB HKL8 an allen ELB war mit 31,0 % weiterhin einer der höchsten im Vergleichstyp (VT) (Median 24,9 %) und verglichen mit den nächsten Nachbarn (nN) im VT (Median 25,4 %). Der Anteil der im Kontext Fluchtmigration seit Oktober 2015 neu hinzugekommenen ELB an allen ELB lag im Sept. 2019 bei 32,1 %.
Insgesamt seien dies gute Ergebnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des weiterhin hohen Anteils der ELB HKL8.
- Für Ziel 2 (Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit):
Für Ziel 2 wurde vereinbart, dass die Integrationsquote (Kennzahl K2) im Vergleich zum Vorjahr maximal um 7,9% sinkt. Die Integrationsquote sank 2019 im Vergleich zum Vorjahr um lediglich 4,5%, damit wurde der vereinbarte Zielwert übertroffen.
Der Wert der Integrationsquote liegt mit 35,1% im zweitbesten Quartil des Vergleichstyps, was vor allem auf die Integrationsquote der von Personen aus den 8 stärksten Asyl-Herkunftsländern bedingt ist. Ohne diese beträgt die Integrationsquote nur 30,0%. Die kontinuierliche Beschäftigung nach Integration stellt mit 68,3% (Stand März 2019) einen Wert im besten Quartil des VT und besser als Median nN dar.
Das Ergebnis zu Ziel ist erfreulich.
- Für Ziel 3 (Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug):
Für Ziel 3 wurde vereinbart, dass der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 6,2% sinkt. Das Jobcenter Landkreis Würzburg verzeichnete im Jahr 2019 einen Anstieg des LZB-Bestands um 0,1 %.
Trotz des Anstiegs um 0,1% lag das Jobcenter Landkreis Würzburg im zweitbesten Quartil des VT und besser als der Median der nN. Der Werte der Integrationsquote von LZB (29,3 %) ist der beste Wert des VT und besser als Median nN Auch bei der Veränderungsrate der LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug (= LZB, die vier Jahre oder länger als ELB im Langzeitleistungsbezug sind) im Vergleich zum Vorjahr liegt das Jobcenter Landkreis Würzburg mit -6,7 % (Dez. 2019) im besten Quartil des VT und besser als Median nN

Zudem ist nach Ansicht des StMAS anzuerkennen, dass nicht gleichzeitig alle Ziele mit gleicher Intensität verfolgt werden können.

Trotz Zielverfehlung betrachtet das StMAS dies als ein erfreuliches Ergebnis, insbesondere unter Berücksichtigung des weiterhin hohen Anteils der ELB HKL8.

- Für Ziel 4 (Gleichstellungspolitisches Ziel):

Als Ziel wurde vereinbart, die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden. Dies sollte in Ergänzung zu den vorgenannten Zielen insbesondere durch eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie Berücksichtigung der Belange von Frauen im Beratungsprozess durch das Jobcenter erfolgen. Es wurde kein konkreter Zielwert, aber eine Beobachtung der Entwicklung im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings vereinbart.

Die gegenüber dem Vorjahr gleichgebliebene Integrationsquote männlicher ELB (45,9%) ist auch 2019 deutlich höher die leicht gesunkene weiblicher ELB (von 27,2% auf 24,3%). Hintergrund ist die Entwicklung bei ELB mit Fluchthintergrund, dies wird besonders deutlich durch den besonders großen Geschlechter-Unterschied der Integrationsquote bei Personen im Kontext Fluchtmigration (September 2019: Frauen 12,3%, Männer 66,5%). Der Anteil männlicher ELB im Kontext Fluchtmigration allen männlichen ELB war mit 37,6% höher als der Anteil weiblicher ELB mit Fluchtmigration an allen weiblichen ELB mit 26,8%, so dass die stark unterschiedliche Integrationsquote hier nochmals stärker auswirkte. Die Unterschiede der Integrationsquoten sind besonders deutlich bei Erziehenden in Partner-BG mit Kindern (Frauen: 14,0%, Männer: 56,7%), jedoch auch bei Single-BG (F 27,4%, M 44,0%)

Der Anteil Erwerbstätiger bei Frauen (27,1%) ist leicht gesunken und kleiner als bei Männern (28,4%). Das Jobcenter führt verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung durch, insbesondere für Alleinerziehende durch Besetzung einer zweiten Stelle bereits im Jahr 2018. Insgesamt konnte der Bestand an Alleinerziehenden von 2016 bis 2019 um 20,9% gesenkt werden. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen ELB stieg im Vergleich zum Vorjahr (14,7%) leicht auf 15,1% an.

Im Jahr 2019 wurde auch das ESF-Projekt Bedarfsgemeinschafts-Coaching gestartet, um die stark unterschiedlichen Integrations- und Förderungsquote in Bedarfsgemeinschaften im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes in den Fokus zu nehmen.

Das StMAS stellte fest, dass deutliche Unterschiede bei den Integrationsquoten von Frauen und Männern, insbesondere in Partner-BG mit Kindern, bei Single-BG und bei Personen im Kontext Fluchtmigration vorliegen; verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung wurden umgesetzt.

Im Jahr 2019 wurden nach Ansicht des StMAS insbesondere unter Berücksichtigung des weiterhin hohen Anteils der ELB HKL8 erfreuliche Ergebnisse erreicht.

Die Nachhaltung der vereinbarten Zielwerte für das Jahr 2020 wurde bis auf Weiteres, zunächst im 1. Halbjahr 2020, ausgesetzt. Soweit bereits Überlegungen über die Fortführung oder Neu-Einführung von Maßnahmen entsprechend der veränderten Struktur der ELB und der Rahmenbedingungen bestehen, würde das StMAS sich über entsprechende Informationen freuen.

Abschluss einer Zielvereinbarung für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 wurden erneut die Zielwerte für die Zielvereinbarung nach § 48b SGB II zwischen dem StMAS und dem Landkreis Würzburg im Wege des dezentralen Planungsverfahrens ermittelt.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 15.07.2019 wurden die Schwerpunkte der SGB II-Steuerung im Jahr 2020 übermittelt und der eigentliche Zielvereinbarungsprozess durch das Schreiben des StMAS vom 01.10.2019 mit Übermittlung der eigentlichen Planungsgrundlagen eingeleitet. Das Jobcenter Landkreis Würzburg wurde aufgefordert, entsprechende Vorschläge zu den Zielwerten 2 und 3 bis 08.11.2019 an das StMAS zu senden.

Trotz eines Rückgangs der Zugangszahlen und generell rückläufigen Zahlen der Fälle und Leistungsberechtigten haben die Auswirkungen des Faktors „Flucht und Asyl“ wie bereits in den Vorjahren großen Einfluss auf die Planung und das Ergebnis der Zielwerte. So machen mittlerweile erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Kontext von Fluchtmigration einen Anteil von 32,0% an der Gesamtzahl der ELB aus (Berichtsmonat Oktober 2019, Datenstand Januar 2020). Damit belegt der Landkreis Würzburg mit 671 ELB mit Fluchthintergrund von insgesamt 2.099 ELB Rang 3 unter den 401 Jobcentern in Deutschland und jeweils Rang 2 unter den bayerischen Jobcentern und den 27 Jobcentern des Vergleichstyp Ib.

Um dem Rechnung zu tragen, wurde auch für die Zielwerte 2020 wieder ein besonderes Augenmerk auf die Personengruppe mit Fluchthintergrund und den spezifischen Anforderungen ihrer Integrationen in den Arbeitsmarkt gelegt, und wie sich dies vor dem Hintergrund der örtlichen Rahmenbedingungen auswirkt. Auf Basis der übermittelten Planungsunterlagen, der Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen, der Ziele und Strategien des Jobcenter in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Instrumente, der organisatorischen Veränderungen mit Auswirkung auf die Leistungen und Ergebnisse und der Analyse der vorläufigen Zielerreichung des Jahres 2019 wurden einerseits Zielwerte ohne Einfluss des Faktors „Flucht und Asyl“ bestimmt. In einer zweiten Stufe wurde dann versucht, anhand der vorliegenden Zahlen und den geschätzten Auswirkungen der Fluchtbewegungen die Folgen für die zuvor ermittelten Zielwerte zu bestimmen. Nach einer längeren Stagnation der Fallzahlen der ELB mit Fluchthintergrund sind diese seit Herbst 2018 leicht im Sinken. Trotz dieser sinkenden Zahlen und des Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften und der ELB insgesamt bleibt der Anteil der Flüchtlinge weiterhin hoch. Die spezifischen Vermittlungshindernisse dieses Personenkreises (Alphabetisierung, Sprache, kultureller und beruflicher Hintergrund), stellen besondere Anforderungen an eine Integration im Arbeitsmarkt dar, auch wenn im letzten Jahr eine große Aufholbewegung festzustellen war. Dies wirkt sich auf die Integrationsquote (Ziel 2) und mittlerweile auch verstärkt auf den Bestand der Langzeitleistungsbezieher (Ziel 3) aus. Da der Zugang neuer ELB mit Fluchthintergrund rückläufig ist und dadurch nicht mehr so viele in den Status des Langzeitleistungsbeziehers (LZB) wechseln, kam es hier zu einer langsamen aber stetigen Verringerung der LZB-Zahlen.

Als unwägbare Variablen bleiben weiterhin Faktoren wie z.B. die sich nicht entspannende Flüchtlingssituation in Syrien und der Türkei, wirtschaftspolitische Auseinandersetzungen, die Folgen der Umsetzung des Brexit und unvorhergesehene Auswirkungen, wie aktuell der Corona-Virus.

Aufgrund der im Oktober und November mitgeteilten Rahmenbedingungen für 2020 wurden dem StMAS nachfolgende Vorschläge zu den Zielwerten mitgeteilt:

Ziel 2:

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 5,0 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel 3:

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 7,5% sinkt.

Mit Schreiben vom 12.12.2019 teilte das StMAS mit, dass die vom Jobcenter Landkreis Würzburg angebotenen Zielwerte auf Arbeitsebene insgesamt akzeptiert werden würden. Im Gegensatz zu einigen anderen Jobcentern müssten die Zielwerte auch nicht plausibilisiert werden. Um dem Wunsch des BMAS nach einer deutlichen Schwerpunktsetzung zumindest teilweise entgegen zu kommen, wurden beim Ziel Nr. 4 „Gleichstellung von Frauen und Männern“ Handlungsansätze und Ziele ausführlicher beschrieben sowie der Schwerpunkt „Geflüchtete Leistungsberechtigte“ als eigenes Ziel Nr. 5 aufgenommen. Die Aufnahme weiterer, zusätzlicher Ziele wurde weder vom StMAS noch vom Landkreis Würzburg angestrebt.

Die endgültige Fassung der Zielvereinbarung wurde dem Landkreis Würzburg durch das StMAS am 02.03.2020 zugeleitet. Die von Herrn Ministerialdirektor Dr. Gruber unterzeichnete Zielvereinbarung ging am 07.04.2020 beim Landkreis Würzburg ein. Im Anschreiben hat das StMAS bereits ausdrücklich zugesichert, dass infolge der Corona-Krise zu erwartende Zielverfehlungen bei den Zielen 2 und 3 keine Konsequenzen (Rechtfertigungsdruck) auslösen werden.

Die von Herrn Landrat Eberhard Nuß unterzeichnete Zielvereinbarung wurde am 15.04.2020 an das StMAS zurück gesandt.

Mit E-Mail vom 16.04.2020 teilte das StMAS mit, dass auf Vorschlag des BMAS an die Länder die Nachhaltung der vereinbarten Zielwerte zwischen BMAS und den Ländern bzw. zwischen BMAS und Bundesagentur für Arbeit bis auf Weiteres, zunächst im 1. Halbjahr 2020, ausgesetzt werden sollen. Das StMAS werde dementsprechend auch die Zielnachhaltung für die mit dem Jobcenter Landkreis Würzburg zu vereinbarenden Zielwerte aussetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/050/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	05.06.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Bestellung neuer Vertreter*innen für den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landratsamt Würzburg

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 05.05.2020 teilte Herr Günther Purlein mit, dass er zum Jahresende 2020 in Rente gehen werde und daher als Vertreter der von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Stadt und Landkreis Würzburg aus dem Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landkreis Würzburg ausscheiden werde. Als seine Nachfolgerin wurde von der ArGe Freie Wohlfahrtspflege die Fachanwältin für Sozialrecht und Leitung der Schuldner- und Insolvenzberatung Frau Nadia Fiedler bestellt. Er bat daher darum, Frau Fiedler in den Örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II zu berufen.

Außerdem teilte das Staatliche Schulamt in der Stadt und im Landkreis Würzburg in der Sitzung des Örtlichen Beirats am 25.05.2020 mit, dass die bisherige Stellvertreterin von Herrn Schulrat Erwin Pfeuffer, Frau Gabriele Freiberg, an das Staatliche Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt gewechselt ist, und bat um Berufung von Frau Schulamtsdirektorin Claudia Vollmar als Stellvertreterin von Herrn Pfeuffer.

Die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 der Landkreisordnung dem Kreistag vorbehalten. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag daher die Bestellung der Vertreterin gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Stadt und Landkreis Würzburg benannte Vertreterin Frau Nadia Fiedler und Frau Schulamtsdirektorin Claudia Vollmar als Stellvertreterin des Staatlichen Schulamts in der Stadt und im Landkreis Würzburg den Örtlichen Beirat zu berufen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 42/021/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42) Datum: 12.06.2020
 Bearbeiter: Frau Lauer AZ:

Betreff:

Aktuelle Lageeinschätzung aufgrund der Corona-Pandemie aus dem GB 4

Sachverhalt:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die drei Fachbereiche des Jobcenters Landkreises Würzburg mit Ausrufung des Katastrophenfalls zum 16. März 2020 unterschiedlich getroffen. Während im „Fachbereich 43 – Integration Jobcenter Landkreis Würzburg“ – auf Grund des bestehenden Kontaktverbots seit Feststellung des Katastrophenfalls (der Katastrophenfall wurde für den Freistaat Bayern am Montag, 16.03.2020, festgestellt; siehe hierzu BayMABl. Nr. 115 vom 16.03.2020) die persönliche Vermittlungstätigkeit und Betreuung der Kunden vor Ort im Jobcenter erheblich zurückgefahren werden musste, sind der „Fachbereiche 41 – Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg“ (teilweise) - und insbesondere der „Fachbereich 42 – Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg“ – zur Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung und somit des sozialen Friedens als systemrelevante Bereiche mit einem erheblichen Aufgabenzuwachs – nicht zuletzt durch den vereinfachten Zugang zum SGB II infolge des Sozialschutzpaketes vom 27.03.2020 hervorgerufen - einzustufen. Für den Fachbereich 43 stellt die derzeitige Lage allerdings nur die sprichwörtliche „Ruhe vor dem Sturm“ dar (siehe hierzu unten).

Zunächst wird die Neuantragszahlenentwicklung seit 01.02.2020 (der Katastrophenfall wurde für den Freistaat Bayern am Montag, 16.03.2020, festgestellt; siehe hierzu BayMABl. Nr. 115 vom 16.03.2020) aufgezeigt.

Zeitraum	Kalenderwoche	Anzahl Neuanträge
03.02.2020 – 09.02.2020	6. KW	19 Neuanträge
10.02.2020 – 16.02.2020	7. KW	15 Neuanträge
17.02.2020 – 23.02.2020	8. KW	22 Neuanträge
24.02.2020 – 01.03.2020	9. KW	23 Neuanträge
02.03.2020 – 08.03.2020	10. KW	13 Neuanträge
09.03.2020 – 15.03.2020	11. KW	18 Neuanträge
16.03.2020 – 22.03.2020	12. KW (Ausrufung Katastrophenfall)	33 Neuanträge
23.03.2020 – 29.03.2020	13. KW	57 Neuanträge
30.03.2020 – 05.04.2020	14. KW	87 Neuanträge
06.04.2020 - 12.04.2020	15. KW	41 Neuanträge
13.04.2020 – 19.04.2020	16. KW	46 Neuanträge
20.04.2020 – 26.04.2020	17. KW	54 Neuanträge
27.04.2020 – 03.05.2020	18. KW	63 Neuanträge

04.05.2020 – 10.05.2020	19. KW	38 Neuanträge
11.05.2020 – 17.05.2020	20. KW	36 Neuanträge
18.05.2020 – 24.05.2020	21. KW	16 Neuanträge
25.05.2020 – 31.05.2020	12. KW	37 Neuanträge

Wie aus der vorangegangenen Aufstellung ersichtlich ist sind die Neuantragszahlen seit Aus-rufung des Katastrophenfalls sprunghaft angestiegen.

Als Vergleichszahl hierzu wurden im Jahr 2019 insgesamt 925 Neuanträge beim Jobcenter Landkreis Würzburg gestellt. Es lag somit ein monatlicher Neuantragsdurchschnitt von 77 und ein wöchentlicher Durchschnitt von 18 Neuanträgen vor.

Im Monat Februar 2020 wurden insgesamt 79 Neuanträge ausgehändigt und im Monat März 2020 waren es bereits 173. Es lag somit mehr als eine Verdoppelung vor, obwohl der An-stieg erst mit dem 16.03.2020 begann. Im Monat April wurden insgesamt 239 Neuanträge gestellt, was einer Verdreifachung entspricht. Im Monat Mai wurden 127 Neuanträge gestellt. Dies stellt die 1,78fache Anzahl im Vergleich zum regulären Durchschnitt dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Neuantragszahlen vom 16.03.2020 bis zum 30.04.2020 auf dem dreifachen Niveau zu vorher lagen. Es lag eine Erhöhung von einem wöchentlichen Durchschnitt von 18 Neuanträgen auf 54 Anträge (33+57+87+41+46+54+63/ 7 Wochen) vor. Seit Mai ist ein Rückgang der Neuantragszahlen zu vermerken. Mit einem wöchentlichen Durchschnitt von 32 Neuanträgen (127 Anträge insgesamt im Mai 2020) ent-spricht dies jedoch noch der 1,78fachen Anzahl im Vergleich zu vorher.

Es wird weiterhin mit einem erhöhten Neuantragszugang gerechnet.

Der größte Anstieg ist bei den Antragszahlen der Selbstständigen und freiberuflich Tätigen zu verzeichnen. Hier sind seit dem 16.03.2020 bis 17.05.2020 insgesamt 109 Neuanträge auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter Landkreis Würzburg gestellt worden.

Der Großteil dieser Antragsteller sind Solo-Selbstständige (62). Es wurden außerdem von 12 Künstlern und 35 Selbstständigen mit Angestellten Anträge gestellt.

Außerdem wurden Leistungen hauptsächlich aufgrund verringerter Einnahmen wegen Kurz-arbeit und Wegfall Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung beantragt.

Eine genaue Auswertung der Bezieher von Kurzarbeitergeld ist leider nicht ohne weiteres möglich, da die Arbeitslosenstatistik diesbezüglich erst zum 16. April 2020 geändert wurde und eine Auswertung nur mit nicht vertretbarem zusätzlichen Verwaltungsaufwand händisch möglich wäre.

Mit der Bearbeitung dieser Neuanträge ist – wie oben bereits angeführt – aktuell in erster Linie der „**Fachbereich 42 – Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg**“ erheblich über das normale Maß hinaus betroffen. Auf Grund des Ausscheidens von 6 Mitarbeiter*innen (dies entspricht ca. 25 % der ursprünglichen Mitarbeiter*innen 3. QE im Fachbereich 42) be-ginnend **seit dem 10.02.2020** trifft dies die verbleibenden Mitarbeiter*innen des Fachbe-reichs 42 in der derzeitigen Lage besonders hart.

Es erfolgten zwar bereits zwei Nachbesetzungen, jedoch wurde für eine davon wegen Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot aufgrund der derzeitigen Lage ausgesprochen. Weitere Nachbesetzungen sind für Anfang Juli geplant.

Wegen der sehr angespannten Personalsituation im FB 42 und der zu bewältigenden Neu-antragsflut aufgrund der Corona-Pandemie wurden daher vom SFB 1 zum 07.04.20 und 15.04.2020 zwei ehemalige (eingearbeitete) Mitarbeiter*innen (1,625 VZÄ) aus anderen Fachbereichen dem Jobcenter vorübergehend zur Unterstützung wieder zugewiesen.

Bei den Bürgern ist ein sehr hoher – derzeit telefonischer - Beratungsbedarf vorhanden. Das allgemeine Infostellentelefon, welches neben der intensiven Erstberatung derzeit ebenfalls für die Erfassung und Koordination der Erstanträge verantwortlich ist, wurde daher vorübergehend auf 6 Personen aufgestockt. Insgesamt wurden hier im Monat April 912 und im Monat Mai 841 Anliegen von Bürgern abgearbeitet.

Für einfachere Tätigkeiten (Tätigkeiten, die keine vertieften Rechtskenntnisse erfordern und einen finanziellen Schaden für den Bund oder den Landkreis Würzburg eher als unwahrscheinlich erscheinen lassen – sog. „kalkulierbares Risiko“) wird der Fachbereich 42 durch Mitarbeiter*innen des Fachbereichs 43 sowie den im Fachbereich 41 angesiedelten Außendienstmitarbeiter und eine Assistentkraft unterstützt.

Durch das Sozialschutzpaket wurden zwar Erleichterungen bei den Weiterbewilligungen und bei der Vermögensprüfung bei „nicht erheblichen Vermögen“ geschaffen, aber dies kompensiert die Mehrarbeit durch die Vielzahl der Neuansträge und deren Prüfung sowie den Beratungsbedarf der Bürger nicht. Des Weiteren sind die Mitarbeiter*innen durch die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen mit nahezu täglich zu verzeichnenden Änderungen / Ergänzungen von Auslegungshinweisen zusätzlich gefordert und belastet.

Wie sich die Lage im Leistungsbereich (Fachbereich 42) weiter entwickelt bleibt abzuwarten. Aufgrund der hohen Neuanstragszahlen und der Prognose der Bundesregierung, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den nächsten sechs Monaten um 1,2 Millionen (dies entspricht einem Anstieg um ca. 40%) steigen wird ist mit einem mindestens mittelfristigen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Wie viele der Leistungsempfänger, welche aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, längerfristig im SGB II Bezug bleiben werden hängt von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ab und bleibt dem berühmten „Blick in die Glaskugel“ vorbehalten.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Bestandszahlen aufgezeigt:

Es handelt sich hierbei um die sogenannten T-0 Zahlen (Werte ohne Wartezeit; die Werte können sich noch ändern) von Januar bis Mai 2020:

Lediglich für den Monat Januar liegen bereits die endgültigen T-3 Zahlen vor.

	Januar (T-0)	Januar (T-3)	Februar (T-0)	März (T-0)	April (T-0)	Mai (T-0)
Anzahl BG	1477	1554	1498	1497	1521	1576
Personen in BG (LE)	2837	3018	2922	2924	2977	3073
Anzahl ELB	1931	2043	1978	1988	2022	2104

Hieraus lässt sich ab März bis Mai 2020 bereits eine leichte Steigerung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger ersehen, insgesamt absolut um 79 Bedarfsgemeinschaften und somit um 5 %. Es ist hierbei zu beachten, dass sich die vermehrten Neuansträge erst zeitversetzt in den Bestandszahlen niederschlagen werden. Zum einen ist die Bearbeitungszeit zu beachten und zum anderen müssen teilweise Anträge aufgrund materiell-rechtlicher Gründe abgelehnt und andere, welche von den Antragstellern nicht weiter verfolgt werden, müssen aufgrund fehlender Mitwirkung versagt werden.

Insgesamt stieg die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf Grundlage der T-0 Zahlen seit Januar 2020 um 99 Bedarfsgemeinschaften (=6,7%), 236 Leistungsempfänger (=8,3%) und 173 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (=9%) an.

Der „**Fachbereich 41 – Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg**“ ist im Übrigen – noch – relativ glimpflich davongekommen. Bis auf ein Beschäftigungsverbot vor Ort für eine schwangere Mitarbeiterin, das zum Glück relativ zeitnah in einen Homeoffice-Platz „umgewandelt“ werden konnte, einer vorübergehenden vorerkrankungsbedingten Freistellung einer Mitarbeiterin, der Abordnung eines Kollegen in die FüGK und die obengenannten Unterstützungsarbeiten für den FB 42 kann die Aufgabenerledigung – da auch außerhalb der Zeiten von Corona im Sachbearbeiterbereich mit Ausnahme von Gerichtsterminen und Außendienst in diesem Fachbereich kaum Kundenkontakt besteht – annähernd „normal“ erfolgen.

Für den „**Fachbereich 43 – Integration Jobcenter Landkreis Würzburg**“ wird sich die Corona-Pandemie – wie Eingangs bereits erwähnt – aufgabentechnisch zeitversetzt auswirken, so dass aktuell Mitarbeiter*innen des Fachbereichs 43 neben der oben bereits aufgezeigten Unterstützung des Fachbereichs 42 auch den „Fachbereich 34 – Gesundheitsamt“ bei der Dateneingabe in AESKULAB unterstützen. Allerdings macht sich auch beim Fachbereich 43 ein erhöhter telefonischer Beratungsbedarf mit den Kunden bemerkbar, um die momentan eingeschränkte persönliche Erreichbarkeit zu kompensieren und den Kontakt in der pandemiebedingten Ausnahmesituation aufrecht zu erhalten und die Kunden in der schwierigen Situation – auch psychisch - zu unterstützen.

Zahlreiche von den Mitarbeiter*innen im Fachbereich 43 in den letzten Monaten vermittelte Kunden sind bereits zurück in den Bezug gekommen bzw. werden noch zurück kommen, da die Anwartschaft auf Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) für einen Leistungsbezug oft nicht ausreicht bzw. die Leistungen des SGB III bei Tätigkeit im Niedriglohnsektor zum Lebensunterhalt in der Regel nicht ausreichen und somit mit Arbeitslosengeld II ergänzt werden müssen.

Die ersten – allerdings konjunkturell bedingten - Anzeichen für einen Rückgang der bisherigen Integrationen von SGB-II-Leistungsempfängern in den ersten Arbeitsmarkt waren - wenngleich in wesentlich verminderter Ausprägung - bereits vor der Pandemie an den veröffentlichten Statistiken ablesbar. Durch die Pandemie ist die Entwicklung allerdings mit extremer Geschwindigkeit vorangeschritten und die Integration letztendlich nahezu gänzlich zum Erliegen gekommen.

Zum Teil sind im „neuen“ Kundenprofil „Selbständige“, deren bisheriges Einsatzgebiet ersatzlos brach liegt. Bei dieser Kundengruppe wird zwar erhofft, dass nach Beendigung der Pandemie teilweise die Selbständigkeit wieder aufgenommen / fortgeführt werden kann, allerdings werden in derzeit nicht näher bezifferbarem Umfang auch Selbständige auf der Strecke bleiben. Für diese muss eine Alternative gefunden werden.

Keinen Anlass zum Optimismus bietet aus heutiger Sicht die Prognose der generellen wirtschaftlichen Entwicklung mit der Folge, dass die Vermittlung von in der Regel geringer qualifizierten SGB-II-Leistungsempfängern erschwert werden wird. Hier ist der bisher vom Jobcenter Landkreis Würzburg eingeschlagene Weg (soweit finanziell und auf Grund der Kompetenzen der Kunden vertretbar) – Qualifizierung vor schneller und dann in der Regel auch nur kurzzeitiger Vermittlung – wohl der langfristig betrachtet bessere Weg. Personen, die eine höherwertige Tätigkeit ausüben können, werden entsprechend qualifiziert und längerfristig – überwiegend dann auch bedarfsdeckend - in den Arbeitsmarkt integriert.

Da im Bereich des Jobcenters Landkreis Würzburg in den zurückliegenden Jahren auf Grund der Struktur des örtlichen Arbeitsmarktes eine nicht unbedeutende Anzahl an Kunden saisonal in den Bereichen Gastronomie und Tourismus vermittelt wurden und dies – aufgrund der Pandemie - derzeit und auch auf absehbare Zeit nicht möglich ist bzw. sein wird, wird auf das gesamte Jahr gesehen eine höhere Arbeitslosenquote zu verzeichnen sein.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/027/2020
		öffentlich
Sozialausschuss	06.07.2020	

Fachbereich:	Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum:	02.03.2020
Bearbeiter:	Herr Kothe	AZ:	

Betreff:

Erklärvideos

Sachverhalt:

Im Rahmen der Digitalisierung und der Bürgerfreundlichkeit haben mehrere kommunale Jobcenter zwei Erklärfilme erstellt.

- SGB 2 Leistungen
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes

Diese beiden Erklärfilme werden in den nächsten Tagen auf der Homepage des Landratsamt Würzburg veröffentlicht.

<https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter>

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/028/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum:	12.06.2020
Bearbeiter:	Herr Kothe	AZ:	

Betreff:

Eingliederungsbericht 2019

Anlage/n: Anlage – Eingliederungsbericht 2019

Sachverhalt:

Herr Kothe stellt den Mitgliedern des Sozialausschusses den Jahresbericht des Jobcenters Landkreis Würzburg – siehe Anlage - für das Jahr 2019 vor.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/029/2020
Sozialausschuss	06.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum:	12.06.2020
Bearbeiter:	Herr Kothe	AZ:	

Betreff:

Maßnahmeplanung 2020

Sachverhalt:

Neben den Maßnahmen und Projekten – siehe Eingliederungsbericht - die im Jahr 2019 bereits zum Maßnahmeportfolio gehörten, werden wir die Umsetzung des §16i in den Fokus nehmen.

Die Auswirkung der Coronakrise macht sich auch in der Maßnahmenplanung bemerkbar. So ist zu diesem Zeitpunkt nicht konkret planbar, wie die Bildungsträger die Maßnahmen umsetzen können. Derzeit wird mit den Kunden in den gebuchten Maßnahmen meist telefonisch Kontakt gehalten, in einzelnen Fällen ist ein persönlicher Kontakt vorhanden.

Aufgrund der unklaren Situation müssen wir kurzfristig ggf. Maßnahmen neu hinzunehmen bzw. bestehende Maßnahmen anpassen oder einstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.